



Blickfang: Noch nutzen wenige deutsche Autofahrer eine Dashcam. Nach dem Urteil aus Karlsruhe könnte sich dies ändern.

Foto: Imago

Die Kamera fährt mit

Ein Gerichtsurteil aus Karlsruhe schreckt auf: Die Aufnahmen aus Dashcams sind fortan verwertbar. Was ist jetzt wirklich erlaubt?

Von Uwe Lenhart

Lange Zeit war umstritten, ob die Verwertung von Videoaufnahmen des Verkehrsgeschehens einer in einem Fahrzeug angebrachten Kamera rechtlich zulässig ist. Sogenannte Dashcams zeichnen kontinuierlich das Verkehrsgeschehen regelmäßig vor einem Auto auf. Die Kamera wird meist am Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe befestigt. Als Befestigungsmaterial werden oft Saugnäpfehalterungen oder Klebepads verwendet. Nach Ablauf einer programmierbaren Zeit oder bei Erreichen des Limits des Speichermediums werden ältere Aufnahmen überschrieben. Sollte es während dieser Zeit zu einem Verkehrsunfall oder Fehlverhalten anderer im Straßenverkehr kommen, wird das Bildmaterial digital gespeichert. Typischerweise unterstützt werden SD Memory Cards und MicroSD-Karten bis zu 32 GB (SDHC) und bei neueren Dashcams bis zu 64 GB (SDXC) Speicherkapazität. Überwiegend werden die Videodaten nach dem H.264-Standard gespeichert, so dass sich die Aufnahmen auf den meisten handelsüblichen Computersystemen betrachten lassen. Viele Kameras besitzen einen Beschleunigungssensor (G-Sensor), der im Falle eines Unfalls das aktuelle Video mit einem Schreibschutz versieht. Damit wird sichergestellt, dass das Video nicht überschrieben wird. Durch Vorlage im Schadenersatzprozess vor Gericht kann Schuld oder Unschuld bewiesen werden. Nach einer Anzeige kann man sich entlasten, oder ein Anzeigerstatler kann seine Angaben beweisen.

Mit Urteil vom 15. Mai 2018 (Aktenzeichen VI ZR 233/17) hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe über die Verwertbarkeit derartiger Dashcam-Auf-

nahmen als Beweismittel in einem Unfallhaftpflichtprozess entschieden. Zuvor waren Amts- und Landgericht Magdeburg dem Angebot des Klägers, die von ihm mit einer Dashcam gefertigten Bildaufnahmen zum Nachweis des Alleinverschuldens des Beklagten zu verwerten, nicht nachgekommen. Die Aufzeichnung verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und unterliege einem Beweiserhebungsverbot, argumentierten die unteren Instanzen.

Der BGH urteilte jetzt, dass eine permanente anlasslose Aufzeichnung des gesamten Geschehens auf und entlang einer Fahrstrecke zur Wahrnehmung von Beweissicherungsinteressen nicht erforderlich sei, denn es sei technisch möglich, eine kurze, anlassbezogene Aufzeichnung unmittelbar des Unfallgeschehens zu gestalten. Beispielsweise durch ein dauerndes Überschreiben der Aufzeichnungen in kurzen Abständen und Auslösen der dauerhaften Speicherung erst bei einer Kollision oder starker Verzögerung des Fahrzeugs. Die vorgelegte

Videoaufzeichnung sei zwar nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig, da sie ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt sei und keine sonstige gesetzliche Ermächtigung bestehe.

Dennoch sei die vorgelegte Videoaufzeichnung als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess verwertbar. Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führe im Zivilprozess nicht ohne weiteres zu einem Beweiserhebungsverbot. Über die Frage der Verwertbarkeit sei vielmehr aufgrund einer Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen zu entscheiden. Die Abwägung zwischen dem Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, seinem im Grundgesetz verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör in Verbindung mit dem Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners in seiner Ausprägung als Recht auf informationel-

le Selbstbestimmung und gegebenenfalls als Recht am eigenen Bild andererseits führten zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers.

Das Geschehen habe sich im öffentlichen Straßenraum ereignet, in den sich der Beklagte, so der BGH weiter, freiwillig begeben habe. Er habe sich durch seine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr selbst der Wahrnehmung und Beobachtung durch andere Verkehrsteilnehmer ausgesetzt. Es wären nur Vorgänge auf öffentlichen Straßen aufgezeichnet worden, die grundsätzlich für jedermann wahrnehmbar seien. Rechnung zu tragen sei auch der häufigen besonderen Beweisnot, die der Schnelligkeit des Verkehrsgeschehens geschuldet sei. Unfallanalytische Gutachten setzten verlässliche Anknüpfungstatsachen voraus, an denen es häufig fehle.

Eine andere Entscheidung des obersten deutschen Gerichts auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit wäre auch nur schwer zu ertragen. Man denke an einen zu Unrecht Beschuldigten, der

sich nur deshalb nicht entlasten kann, weil die Justiz vor einem existierenden Beweismittel die Augen verschließt. Aus dem Justizgewährungsanspruch folgt, dass eine Partei grundsätzlich alle ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel im Rechtsstreit einführen darf. Ansprüche auf Justizgewährung und rechtliches Gehör bilden mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung konkurrierende grundrechtliche Positionen. Je weniger Möglichkeiten bestehen, eigene Ansprüche durchzusetzen oder unwahre Behauptungen zu widerlegen, umso bedeutsamer wird die Zulässigkeit von Beweismitteln als Teil des rechtlichen Gehörs.

Die gegenständliche Entscheidung stammt von einem BGH-Senat, der für die Entscheidung in Zivilsachen zuständig ist. Wie verhält es sich, wenn zum Nachweis einer Verkehrsstrafat oder -ordnungswidrigkeit die von einem privaten Dritten (Privat-Sheriff) angefertigte Dashcam-Aufnahme herangezogen wird?

Das Oberlandesgericht Stuttgart (Aktenzeichen 4 Ss 543/15) hat es für zulässig gehalten, in einem Bußgeldverfahren eine Videoaufzeichnung zuzulassen. Im Ergebnis stellte das Gericht fest, dass bei der Verfolgung gravierender Verstöße, wie im entschiedenen Fall eines Rotlichtverstöße bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase, kein rechtliches Hindernis, insbesondere kein datenschutzrechtliches, bestünde. Der Tatrichter sei grundsätzlich nicht gehindert, eine Videoaufzeichnung, die keine Einblicke in die engere Privatsphäre gewähre, sondern lediglich Verkehrsvorgänge dokumentiere und eine mittelbare Identifizierung des Betroffenen über das Kennzeichen seines Fahrzeugs zulasse, zu verwerten, wenn dies zur Verfolgung einer besonders die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Ordnungswidrigkeit erforderlich sei.

Im Justizalltag des Autors existieren zahlreiche Fälle, in denen ein Beschuldigter ihn belastende Angaben von vermeintlich Geschädigten nur durch von der Fahrt gefertigte Videoaufnahmen widerlegen konnte.

Bedenken sollte man bei einem Dashcam-Einsatz aber auch, dass sich bei einem Eigenverschulden die Aufnahme auch zum Negativen des Besitzers auswirken kann. Die Polizei besitzt nämlich je nach Bundesland das Recht, die Aufnahme zu beschlagnahmen.

■ DIE DASHCAM: SO FUNKTIONIERT SIE, DAS KANN SIE

Eine Windschutzscheibenkamera, kurz Dashcam, ist nichts anderes als eine Videokamera, die im Auto unter der Frontscheibe angebracht wird und nach vorn filmt. Von den Autoherstellern werden solche Kameras „ab Werk“ nur selten (etwa im Citroen C3) angeboten, es sind meist Nachrüst-Geräte, die wie ein Windschutzscheiben-Navi an der Frontscheibe befestigt werden müssen. Günstigste Geräte sind im Internet von 40 Euro an zu haben, besonders gute kosten 150 Euro, meist macht die Kamera den Unterschied.

Zur Aufklärung eines Unfallhergangs muss die Dashcam eine hohe Bild- und Videoqualität bieten. Eine Full-HD-Auflösung (1920x1080 Pixel) mit 60 Bildern pro Sekunde ist die untere Grenze. Höhere Auflösungen bis hin zu 4K können besser sein, müssen es aber nicht. Denn zur Verarbeitung des hochauflösenden Datenstroms muss die Kamera auch die entsprechende Rechenleistung mitbringen. Fehlt diese, ruckelt die Aufnahme. Wichtig sind ferner der Blickwinkel, der höher als 130 Grad liegen sollte, und die Güte des optischen Systems.

Zur Befestigung dient in der Regel

eine Saugnäpf- oder eine Klebhalterung, die Stromversorgung erfolgt über ein Kabel und den Zigarettenanzünder. Einige Geräte haben einen kleinen Akku eingebaut.

Die Kameras zeichnen nach Einschalten der Zündung automatisch auf, meist werden verschiedene Modi angeboten. Dauerhaftes Filmen im Straßenverkehr ist ungeachtet des BGH-Urteils verboten. Angesagt sind also Videoschleifen, Loops. Dabei werden die Aufnahmen in einer Schleife aufgezeichnet und ältere automatisch überschrieben. Per Tastendruck lassen sich meist auch Fotos anfertigen. Und man kann, etwa nach einem kleineren Unfall, auf Tastendruck hin das letzte Video manuell gegen Überschreiben sichern.

Einen schwerwiegenden Unfall erkennen die eingebauten Sensoren der Dashcam. Sie verhindern dann, dass Videos oder Bilder überschrieben werden. Das Material, das auf einer SD- oder Micro-SD-Karte gespeichert ist, kann also für die Rekonstruktion des Unfallgeschehens genutzt werden. Zur Auswertung der Aufnahme ist im Idealfall ein fortwährender Aufnahmestempel auf den Vi-

deos enthalten, der Geschwindigkeit, GPS-Koordinaten sowie Datum und Uhrzeit angibt. Einige Kameras geben auch Aufschluss, welche G-Kräfte auf sie eingewirkt haben. Manipulationssicher sind solche Videos von Haus aus nicht. Eine technisch perfekte Lösung bestünde darin, dass Videos einer Dashcam verschlüsselt aufgezeichnet werden und erst nach richtiger Anordnung entschlüsselt und damit ansehbar werden.

Die derzeit verfügbaren Kameras bieten im Nebenjob etliche weitere Funktionen. Etwa Auffahrwarner oder Spurhalteassistenten, beides wird über die Optik der Kamera realisiert. Einige Dashcams lassen sich per App mit einem Smartphone verbinden, um auf diesem die Videos anzusehen. Auch die Warnung vor Gefahrenstellen und Blitzzern gehört in manchen Geräten zur Serienausstattung. Die Anzeige der Dashcam arbeitet bei einigen Herstellern mit Google Maps zusammen, so taugt der Apparat auch als Navigationssystem. Zudem wird die mit GPS gemessene Geschwindigkeit wie ein zweiter Tacho fortwährend angezeigt.

MICHAEL SPEHR
MARCO DETTWEILER

Der Autor ist Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt

SCHLUSSLICHT



SCHAU MAL AN

VON LUKAS WEBER

Alle reden vom Fußball. Wir auch, mal sehen, was die Weltmeisterschaft mit sich bringt. Sieht so aus, als würden endlich die Möglichkeiten der Technik genutzt – der Videobeweis ist lästig, er vermindert aber die Fehlentscheidungen. Hätte es ihn früher gegeben, wären der Welt einige Pfliffe zugunsten des Schwalbenkönigs Filippo Inzaghi erspart geblieben.

* * *

Daran müssen die Richter des Bundesgerichtshofs gedacht haben, als sie die Aufnahmen der kleinen fest installierten Videokameras im Auto als Beweis anerkannt haben, obwohl das Filmen fremder Leute eigentlich nicht gestattet ist. Das erinnert an die CD mit Steuerhinterziehern – bedenklich zustande gekommen, aber nützlich. Recht so, denn wer am Verkehr teilnimmt, muss sich beobachten lassen. Wenn jemand zu schnell fährt und dabei nasehohernd geknipst wird, darf das Bild ja auch verwendet werden. Zugegeben, die Meinungen darüber in der Redaktion sind geteilt.

* * *

Elon Musk geht es ebenso, er hätte einen Videobeweis gut brauchen können. Denn er hat nicht nur ein brennendes Problem, sondern außerdem zu viel versprochen: Autonomes Fahren, das gar keines ist, weil er jetzt behauptet, dass die Fahrerinnen besser auf ihr Auto hätte aufpassen müssen. Wir raten den Tesla-Besitzern, das Kleingedruckte in der Betriebsanleitung zu lesen – im Stand, nicht während der Fahrt. Die Franzosen ficht das alles nicht an, sie wollen in ein paar Jahren die Autos frei herumfahren lassen. Das mag man mutig nennen. Oder Irrsinn.

* * *

Im autonomen Auto kann man nicht nur aufnehmen, sondern auch fernsehen. Ist das ein Grund, jeden Mietwagen für ARD und ZDF zahlen zu lassen? Wer fährt, ist nicht zu Hause, fürs Heim hat er aber schon seinen Beitrag abgedrückt. Das Bundesverfassungsgericht hat Zweifel, ob das so sein sollte. Wir auch.

TECH-TALK SO SCHÜRT MAN PANIK

VON MICHAEL SPEHR

Erschreckende Neuheiten waren vergangene Woche in der Süddeutschen Zeitung, beim WDR und NDR zu lesen: Mitarbeiter der Fachhochschule Münster hätten „die Verschlüsselung von E-Mails ausgehebelt“. Daran sei bislang sogar der amerikanische Geheimdienst NSA gescheitert. Die Ergebnisse seien „verheerend“, und die Aussage von Edward Snowden, dass man sich auf richtig eingestellte kryptographische Verfahren verlassen könne, sei nun „überholt“. Reiferischer geht es nicht. Es hängt jedoch nur wenig Fleisch an diesen fetten Schlagzeilen. Die Verschlüsselungstechnik PGP, Pretty Good Privacy, ist nicht gehackt worden und nach wie vor sicher. Es gibt keinen Grund zur Panik und keinen Anlass, darauf zu verzichten, wenn man dieses recht verständliche Verfahren eingerichtet hat. Kompromittiert ist die Implementierung der Verschlüsselung in einigen E-Mail-Programmen. Das ist schon alles. „E-Mail ist kein sicheres Kommunikationsmedium mehr“, sagt dann der Fachhochschul-Fachmann in der Zeitung. E-Mail war noch nie sicher, müsste er eigentlich wissen. Richtig angewandte Verschlüsselung macht E-Mails wie gehabt sicher, am besten nimmt man jedoch jene Kommunikationsmedien, die sicher ohne Zusatzgefickel sind, etwa iMessage oder Signal für das Smartphone.

■ HINWEIS DER REDAKTION

Ein Teil der in Technik & Motor besprochenen Produkte wurde der Redaktion von den Unternehmen zu Testzwecken zur Verfügung gestellt oder auf Reisen, zu denen Journalisten eingeladen wurden, präsentiert.